

**Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen
zur Einreichung von Vorschlägen
zur Bildung des Gemeindewahlausschusses des Amtes Züssow
für die landesweiten Kommunalwahlen am 09. Juni 2024**

Wahlbekanntmachung

Am 09. Juni 2024 finden die Europa- und landesweiten Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern statt. Nach § 10 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) i.V.m. § 11 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) werden hiermit

zur Bildung des Gemeindewahlausschusses

die in den Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow**

vertretenen **Parteien und Wählergruppen** aufgefordert, bis zum

31. Januar 2024

Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses Züssow für die landesweiten Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende und vier Beisitzerinnen/Beisitzern bzw. deren Stellvertretung (§ 10 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. Beschlussvorlage Nr. B/AA/2013/024).

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nach § 7 Abs. 3 und 4 LKWG M-V nicht Wahlbewerber, Vertrauenspersonen oder Wahlhelfer im Wahlvorstand sein. Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Nach § 12 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit alle Wahlberechtigten verpflichtet.

Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder der Wahlorganisation haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Des Weiteren erhalten sie Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden. Nach § 12 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. § 14 Abs. 1

LKWG M-V und Beschluss des Amtsausschusses Züssow vom 14.03.2017 (Nr. B/AA/2017/007) erhalten die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses des Amtes für ihre Tätigkeit je Wahlausschusssitzung 30,00 Euro.

Bitte reichen Sie entsprechende Vorschläge bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow ein.

Interessierte können sich auch telefonisch (Tel. 038355 643 0) oder per E-Mail (wahlen@amt-zuessow.de) melden.

Verzichtet eine Partei oder Wählergruppe darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bleiben diese Sitze frei. Wird die Mindestanzahl von vier Beisitzern mangels Vorschlägen nicht erreicht, beruft die Wahlleiterin die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen. Mit der Neubestellung des Wahlausschusses endet die Amtszeit des bisherigen Wahlausschusses (§10 Abs. 4 LKWG M-V).



H. Wendt
Amtsvorsteher
als Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 02. Januar 2024